

## **Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1.1.2014**

Auch in Agrarverfahren und damit auch in Einforstungsverfahren tritt ab 1.1.2014 eine maßgebliche Veränderung ein. Die Möglichkeit, gegen einen Bescheid der Agrarbehörde das Rechtsmittel der Berufung an den Landesagrarsenat zu erheben, fällt mit Jahresende 2013. Die Tätigkeit der Landesagrarsenate und des Obersten Agrarsenates wird mit 31.12.2013 eingestellt. An die Stelle des bisherigen administrativen Instanzenzuges tritt ab 1.1.2014 die „zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit“.

Gegen vermeintlich rechtswidrige (Einforstungs-)Bescheide der Agrarbehörde kann daher ab 1.1.2014 keine Berufung an eine Oberbehörde, sondern neuerdings eine BESCHWERDE an das zuständige LANDESV ERWALTUNGSGERICHT (kurz: LVwG) erhoben werden. Die LVwG entscheiden über eingebrachte Beschwerden durch ERKENNTNIS. Gegen solche Erkenntnisse besteht letztlich auch noch die Möglichkeit einer Beschwerde beim Österreichischen Verfassungsgerichtshof und unter Bedingungen die Möglichkeit einer REVISION beim Österreichischen Verwaltungsgerichtshof.

Das ab 1.1.2014 wirksam werdende VERWALTUNGSGERICHTSVERFAHREN ist im Wesentlichen geregelt im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz 2013 (VwGVG), BGBl. I, Nr.33, 13.2.2013. Der Inhalt dieses umfangreichen neuen Verfahrensgesetzes ist im Internet über das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes abrufbar ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)).

Bei einer im Rahmen der Mitgliedervertretung notwendig werdenden Beschwerde gegen einen (Einforstungs-)Bescheid einer Agrarbehörde wegen vermeintlicher Rechtswidrigkeit gilt es ab 1.1.2014 insbesondere Folgendes zu beachten:

### **BESCHWERDERECHT:**

1. Hat jeder, der durch den (Einforstungs-)Bescheid in seinem Recht verletzt zu sein behauptet
2. Wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) jeder, der im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet

### **BESCHWERDEFRIST:**

Beginn: mit dem Tag der Zustellung, bzw. Verkündung des (Einforstungs-)Bescheides

Dauer: 4 Wochen

Beschwerde wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die (Agrar-)Behörde, das ist im Falle einer Beschwerde die sgn. „belangte Behörde“, die Sache nicht innerhalb von 6 Monaten ab Einlagen des Antrages auf Sachentscheidung, entschieden hat.

### **BESCHWERDEINHALT:**

1. Bezeichnung des Beschwerdeführers (Name und Anschrift der Beschwerde erhebenden Person)
2. Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Geschäftszahl und Datum)
3. Bezeichnung der belangten Behörde (Name und Anschrift der Bescheid erlassenden (Agrar-)Behörde)
4. Gründe, auf die sich die behauptete(n) Rechtswidrigkeit(en) stützt bzw. stützen. (Rechte und/oder Gesetzesbestimmungen, die verletzt wurden, und weshalb man vermeint, dass sie verletzt wurden)
5. Beschwerde-Begehren (was will der Beschwerdeführer)
6. Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht (nur falls erwünscht)

7. Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist (Angabe des Tages der Bescheidzustellung oder der Bescheidverkündung)
8. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers

Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerden) entfallen natürlich die Angaben nach Pkt. 2., 3., 4. und 5.

### **WO IST BESCHWERDE EINZUBRINGEN?**

Bei der belangten (Agrar-)Behörde, die den vermeintlich rechtswidrigen Bescheid erlassen hat.

Auch Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerden) sind bei der belangten (Agrar-)Behörde, das ist jene, die seit länger als 6 Monaten zur Erledigung des Antrages durch Erlassung einer Sachentscheidung verpflichtet ist, einzubringen.

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren wird auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften strenger geachtet werden, als dies bisher im Berufungsverfahren vor den Landesagrarsenaten der Fall war. Es ist daher geboten, verfahrensrechtliche Mängel bei der Einbringung von Beschwerden von vorne herein zu vermeiden, da solche Mängel die Zurückweisung der Beschwerde zur Folge haben und damit nachteilige, unter Umständen Einforstungsrechte verletzende oder beschränkende (Agrar-)Bescheide in Rechtskraft erwachsen.

Weiterführende Fragen zum Thema Verwaltungsgerichtsbarkeit richten Sie bitte an den Einforstungsverband.